

---

# Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2008)

---

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,*

gestützt auf die Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

## **Art. 1** Grundsatz

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen richtet sich nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

## **Art. 2** Aufenthalt in einem Heim oder Spital

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt die maximal anrechenbare Tagestaxe, die wegen des Aufenthaltes in einem Heim oder Spital berücksichtigt wird. Diese darf Fr. 300.– nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Die Tagestaxe richtet sich nach der Art des Aufenthaltes. Die Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit kann mitberücksichtigt werden.

## **Art. 3** Persönliche Auslagen

<sup>1</sup> Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen werden bezogen auf den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss dem Bundesgesetz für persönliche Auslagen anerkannt:

- a) Bei Aufenthalt in einem Altersheim oder Wohnheim 27 Prozent;
- b) bei Aufenthalt in einem Pflegeheim oder Spital 16 Prozent.

---

<sup>1)</sup> KV (bGS [111.1](#))

**Art. 4** Vermögensverzehr

<sup>1</sup> Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen werden als Vermögensverzehr 20 Prozent angerechnet.

**Art. 5** Krankheits- und Behinderungskosten

<sup>1</sup> Die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes.

<sup>2</sup> Es werden nur Auslagen vergütet, welche im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung anfallen.

<sup>3</sup> Die Krankheits- und Behinderungskosten werden zusätzlich zur jährlichen Ergänzungsleistung bis maximal zu den nach dem Bundesgesetz festgelegten Mindestbeträgen vergütet.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Insbesondere bezeichnet er die Krankheits- und Behinderungskosten, die zu vergüten sind.

**Art. 6** Finanzierung

<sup>1</sup> Die nach Abzug der Bundesbeiträge und der Verwaltungskosten verbleibenden jährlichen Aufwendungen werden je zur Hälfte vom Kanton und den Gemeinden getragen.

<sup>2</sup> Das Betreffnis der einzelnen Gemeinden richtet sich nach der Einwohnerzahl<sup>1)</sup>.

**Art. 7** Durchführung

<sup>1</sup> Die Durchführung des Gesetzes wird der kantonalen Ausgleichskasse übertragen. Die daraus entstehenden Verwaltungskosten gehen nach Massgabe des Bundesgesetzes zu Lasten von Bund und Kanton.

<sup>2</sup> Bestimmte Aufgaben können den Gemeindezweigstellen übertragen werden.

**Art. 8** Verfahren

<sup>1</sup> Die Ausgleichskasse ist für ein zweckmässiges, wirtschaftliches und rasches Verfahren besorgt.

---

<sup>1)</sup> Art. 19 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (bGS [613.1](#))

<sup>2</sup> Die Ausgleichskasse informiert die möglichen anspruchsberechtigten Personen in angemessener Weise.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

**Art. 9**      Aufhebung geltendes Recht

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz vom 24. April 1966<sup>1)</sup> und die Verordnung vom 14. Juni 1971<sup>2)</sup> aufgehoben.

**Art. 10**     Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum<sup>3)</sup>.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten<sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> bGS 832.31 (If. Nr. 690)

<sup>2)</sup> bGS 832.311 (If. Nr. 691)

<sup>3)</sup> Die Referendumsfrist ist am 27. November 2007 unbenutzt abgelaufen.

<sup>4)</sup> 1. Januar 2008